



Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (316) 877-2965
Fax: +43 (316) 877-5947
E-Mail:
umweltanwalt@stmk.gv.at

GZ: UA-486771/2023-2

Graz, am 29.11.2023

Ggst.: Legistik, Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der Regelungen zur Ermittlung von Geruchszonen in Raumordnungsverfahren und zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden (Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung 2023), Begutachtung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 16.11.2023 wurde mir der Verordnungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Regelungen zur Ermittlung von Geruchszonen in Raumordnungsverfahren und zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung im Baubewilligungsverfahren (Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung 2023) übermittelt. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 7.12.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf innerhalb offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Darlegung der Methodik zur Ermittlung von Geruchszonen (§§ 2 bis 6) und zur Ermittlung von Geruchsimmissionen im Baubewilligungsverfahren (§ 7 Abs. 1, 2) entsprechen den fachlichen Kriterien der ABT 15, Luftreinhaltung und werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

§ 7 Abs. 3 des Entwurfs befasst sich schließlich - ein wenig aus dem Kontext des restlichen Wortlautes der VO gerissen - mit der Festlegung des ortsüblichen Ausmaßes von Geruchsbelästigungen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass Belästigungen durch Gerüche aus Tierhaltungsbetrieben jedenfalls auch dann als ortsüblich gelten sollen, wenn in diesen Gebieten Tierhaltungsbetriebe... „zumindest typischerweise vorzufinden sind.“ Aus meiner Sicht kommt diese Regelung der endgültigen Abschaffung des Nachbarschutzes hinsichtlich der Emissionen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen in Bauverfahren gleich und reiht sich so in die letzten Novellen ein. Nunmehr ist es offenbar ausreichend, dass Tierhaltungsbetriebe in einem Gebiet „typischerweise“ vorzufinden sind, um die den fachlichen Kriterien der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, ABT15-Lu-02-2021 nicht entsprechenden Grenzwerte des § 95 Abs. 3a Stmk. BauG im Verfahren zur Anwendung bringen zu können. Außerhalb städtischer Ballungsräume sind Tierhaltungsbetriebe in der gesamten Steiermark

typisch! Aus diesem Grund erscheint mir die geplante Regelung der endgültigen Abschaffung des Nachbarschutzes gleichzukommen: Irgendwo im „Gebiet“ werden immer Tierhaltungsbetriebe typischerweise vorzufinden sein, was sodann die Anwendung der Jahresgeruchsstunden gemäß § 95 Abs. 3a Stmk. BauG als Rahmen der Ortsüblichkeit rechtfertigen soll – offenbar unabhängig davon, ob ein derartiger Betrieb tatsächlich im Nahbereich der betroffenen Nachbarn existiert.

Als Umweltanwältin bin ich regelmäßig mit Beschwerden betreffend Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Tierhaltungen befasst und darf daher nachdrücklich darauf hinweisen, dass derartige Immissionen tatsächlich zu einer massiven Einschränkung der Lebensqualität für die Betroffenen führen können. Mit einer Regelung, die offenbar bezweckt, Geruchshäufigkeiten, die nicht der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, ABT15-Lu-02-2021 entsprechen, für die gesamte Steiermark als ortsüblich festzuschreiben, ist einer Minimierung von Konflikten zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnnutzungen sicher nicht gedient. Aus diesem Grund widerspricht § 7 Abs. 3 2. Satz des Entwurfs dem in § 1 Abs. 1 definierten Ziel der Verordnung und sollte von dieser Regelung Abstand genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)